

I-18 O 30/25

Ausfertigung



Landgericht Bochum

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement BFI&F e.V., vertr. d. d.
Ersten Vorsitzenden Herrn Patric Weilacher, Gebäude 350, Berliner Allee 11-22,
66482 Zweibrücken,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BOELKE Rechtsanwälte, Im
Immenthal 39, 53819 Neunkirchen-
Seelscheid,

gegen

Herrn R. W. str. 32423 Minden,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung -wegen der Dringlichkeit ohne vorherige
mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende der Kammer allein- gemäß §§ 935,
940, 937 II, 944, 91, 890 ZPO, §§ 1, 3, 4, 8, 12 UWG

a n g e o r d n e t:

Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro

und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen digitale Dienste zu betreiben,

- 1) ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, und / oder
- 2) ohne Nutzern zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sämtliche in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelisteten Informationen zu erteilen, insbesondere bei rein informatorischem Aufruf der Webseite und / oder Datenübermittlung in Drittländer und / oder
- 3) mit denen Nutzer in der Datenschutzerklärung hinsichtlich des Beschwerderechts aus Art. 13 Abs. 2 lit. d. DSGVO dahingehend informiert werden, „Der Präsident des Amtsgerichts Bielefeld“ sei die datenschutzrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde, und / oder
- 4) wenn innerhalb des Cookie-Banners betreffend die Einzelheiten der verschiedenen zum Einsatz gebrachten Cookies auf eine Unterseite verwiesen wird, die bis zum Treffen einer Auswahl im Cookie-Banner nicht aufgerufen werden kann, da das Cookie-Banner bis zu diesem Zeitpunkt die einzige Seite ist, auf der Inhalte angeklickt werden können und/oder
- 5) bei denen Analyse-Cookies innerhalb des Cookie-Banners als notwendige, nicht abwählbare Cookie dargestellt werden, und/oder
- 6) bei denen durch den Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien, zu Analyse- und Marketingzwecken, personenbezogene Daten von Verbrauchern in Drittländer zu übermittelt werden, sofern der Nutzer hierzu nicht die erforderliche Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erteilt hat,

wenn dies geschieht, wie es am 25.03.2025, 05.04.2025 und 22.04.2025 unter den URL's <https://www.██-inkasso.de/about/> (Impressum) sowie

<https://www.██-inkasso.de//privacy> (Datenschutzerklärung) erfolgt und in den Anlage 3, 4; 5, 7 und 8 der Antragsschrift vom 23.04.2025 wiedergegeben ist.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit

den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, 23.04.2025

18. Zivilkammer - KfH -

Die Vorsitzende

Völkering
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Ausgefertigt

Mais, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

